

Beschneidung als Geschlechtertrauma: Menschenrechtliche und psychoanalytische Aspekte der Genitalbeschneidung von Frauen

Senta Möller und Heinrich Deserno

Zusammenfassung

Die massenhafte psychophysische Traumatisierung von Frauen durch ein überwältigendes Beschneidungsritual führt nicht nur zur sexuellen Kontrolle, sondern auch zur Beschädigung und Zerstörung der seelischen Gesundheit und der weiblichen Entwicklungsmöglichkeiten. Zur Einführung eines regionalen Strafrechts in den betroffenen Regionen ist die informative Unterstützung des jeweiligen Staates erforderlich. Rechtliche Regelungen sollen nicht nur als Strafe, sondern auch als schützender Rahmen vermittelt werden. Dazu ist ein Dialog über den Beschneidungsritus und das Geschlechterverhältnis nötig. Das ungleiche, nicht verhandelbare Geschlechterverhältnis kann nur durch gegenseitige Anerkennung und Reflexion in ein wechselseitiges transformiert werden. Eine „kulturrelativistische“ Position, die sich mit dem Argument unzulässiger Einmischung oder erneuter Kolonisation gegen Anti-Beschneidungsprogramme wendet, entschuldigt die Täter, statt die Opfer, die beschnittenen Frauen, zu schützen.

Schlüsselwörter

Weibliche Genitalbeschneidung/-verstümmelung (FGC/FGM); Menschenrechte; Geschlechterverhältnis, ungleiches; Überwältigungstrauma; kulturelle Sozialisation

*Genital cutting as gender trauma:
female genital mutilation in the light of
human rights and psychoanalysis*

Summary

The numerous executed and overwhelming female genital cutting rite does not only control female sexuality but leads also to destruction. It injures psychological health and development. The government of every concerned country has to provide an information process for the target groups before a regional criminal law can be installed. This process should be a dialogue with discussions of the rite and the gender relation. The law should be received as protection instead of threat and penalty. The present unequal and not discussable gender relation should be transformed by recognition and reflection in a status of equality and mutual acceptance. The "cultural relativistic" position which is warning of anticutting activities as cultural interference is in our view excusing the perpetrators and does not protect the victims.

Keywords

female genital cutting /mutilation (FGM/FGC); human rights; unequal gender relation; imposing trauma; cultural socialization

Zentrale Annahme

Die zentrale Annahme dieses Artikels ist, dass in der rituellen weiblichen Genitalbeschneidung ein traumatisierender Eingriff gesehen wird, der die Frau in eine traditionell erwünschte Rolle zwingt. Die so erreichte Rollenkonformität und Gefügigkeit verhindert, dass die betroffenen Frauen sich sowohl ihrer Verletzung als auch ihrer (Menschen-) Rechte bewusst werden. Zu dieser Annahme gehört, wie an der „antialogischen“ Auseinandersetzung von Befürwortern und Gegnern der weiblichen Beschneidung deutlich wird, dass beide Seiten einen übergeordneten universalistischen Standpunkt, hier den der Menschenrechte, ausklammern und stattdessen in konventionellen oder traditionellen unterschiedlichen Moralvorstellungen verharren.

Verbreitung, Typen des Eingriffs und Folgen der weiblichen Genitalbeschneidung

Die weibliche Genitalverstümmelung wird primär in afrikanischen Staaten praktiziert. Sie ist jedoch längst kein lokales Phänomen mehr. Durch die Einwanderungsströme in die Industrienationen hat sie in den letzten Jahrzehnten auch die Vereinigten Staaten und Europa erreicht, in Europa vor allem Frankreich und Großbritannien. Angesichts der steigenden Zahl von Frauen, die in Westeuropa von der Beschneidung und ihren Folgen

betroffen sind, ist in den Europäischen Staaten die öffentliche Diskussion, ob und wie der weiblichen Genitalbeschneidung bzw. -verstümmelung zu begegnen sei, in vollem Gange. Gerade deshalb darf im vorliegenden Beitrag eine Erörterung der rechtlichen Beurteilung dieser Praktik nicht fehlen.

Der Sachverhalt, der hier diskutiert werden soll, löst in verschiedener Beziehung Kontroversen aus. Bereits die Bezeichnung „weibliche Genitalverstümmelung“ (WGV) bzw. „female genital mutilation“ (FGM), die 1990, anlässlich einer Konferenz der Weltgesundheitsorganisation in Addis Abeba eingeführt wurde, ist umstritten (Treichsel & Schlauri, 2004). Der in Deutschland übliche Begriff der Beschneidung erscheint als unzulässige Verharmlosung, denn er wird in erster Linie für die männliche Vorhautbeschneidung verwendet, bei der es um einen weniger folgenreichen Eingriff geht. Inzwischen regt sich auch von Seiten der betroffenen Frauen der Widerstand gegen die neue Terminologie, da sie es verletzend erleben, wenn sie als „verstümmelt“ bezeichnet werden. Aus Rücksichtnahme auf die Gefühle der betroffenen Frauen verwenden wir hier den Begriff FGC (female genital cutting), der im Deutschen letztlich wieder auf den Oberbegriff Beschneidung hinaus läuft.

Die Schätzungen, wie viele lebende Frauen von der Beschneidung betroffen sind, schwanken zwischen 138 und 170 Millionen weltweit. Täglich soll der Eingriff an 6.000 Mädchen stattfinden. Geografisch liegt der Schwerpunkt in Afrika, wo die Beschneidung in 25 bis 30 Staaten praktiziert wird (vgl. Terres des femmes, 2003). In der EU sollen über 270.000 Mädchen und Frauen potenziell von der Beschneidung bedroht sein (Kalthegener, 2003).

Die Beschneidung tritt in unterschiedlichen Varianten auf, und die Terminologie ist nicht einheitlich. Von *Inzision* spricht man beim Einschnitt oder Entfernen der Vorhaut der Kli-

toris. Diese Variante und andere mildere Formen sind nur am Rande Gegenstand dieses Beitrags. Bei der *Exzision* oder *Sunna* werden die Klitoris, oft auch teilweise oder ganz die inneren Schamlippen entfernt. Die *Infibulation* bezeichnet den am weitesten gehenden Eingriff. Hier werden auch die äußeren Schamlippen teilweise weggeschnitten oder ganz ausgeschabt. Anschließend wird das äußere Genitale so zugenäht, dass nur eine Öffnung von der Größe eines Schilfrohrs (*fibula*) bleibt.

Abhängig von der ethnischen und geografischen Verbreitung liegen unterschiedliche Schilderungen des Eingriffs vor. In neuerer Zeit werden Beschneidungen auch in Krankenhäusern unter hygienischen Bedingungen und Anästhesie vorgenommen. Zumeist finden sie jedoch unter primitiven Bedingungen statt. Es gibt Gegenden, wo Mädchen schon als Säuglinge oder Kleinkinder beschnitten werden. Am häufigsten findet sich der Eingriff an der Schwelle zur Pubertät, zwischen 8 und 12 Jahren, mitunter auch erst vor oder sogar nach der Heirat. Mädchen werden einzeln oder in Gruppen beschnitten. Der Eingriff wird von älteren Frauen vorgenommen, die ihre Funktion von ihren Vorfahren übernommen haben. Oft genießen sie ein hohes Ansehen und werden gut bezahlt.

Selten wissen die Opfer, was sie erwartet: Man sagt ihnen, sie würden keine Schmerzen spüren. Oder man fordert sie auf, zur Wahrung der Familienehre tapfer zu sein. Als Werkzeug dienen Rasierklingen, scharfe Messer oder Scheren, häufig aber auch Glasscherben und mehr oder weniger scharfe Steine. Besonders brutal ist die Methode, bei der als erstes die äußeren Schamlippen mit Dornen am Oberschenkel fixiert werden. In aller Regel muss das Opfer von mehreren Frauen, aber auch von Männern festgehalten werden. Zur Wundbehandlung werden Asche oder nach magischen Vorstellungen angefertigte Mischungen, gelegentlich auch Tierkot verwendet.

Der ohne Betäubung vorgenommene Eingriff ist extrem schmerzhaft. Die gefilmten Beispiele zeigen eine grausame Tortur, die verbunden ist mit Gefühlen von Ohnmacht, Scham und größter Enttäuschung über den Verrat, der vor allem im Verhalten der Mutter gesehen wird, die der Tochter zumeist ein harmloses Bild der Prozedur, verbunden mit der Aussicht auf etwas Schönes, gezeichnet hat. Nach unserer Auffassung sollte der als solcher zutreffende Hinweis, es gehe hier um einen traditionellen Ritus, nicht zur Verleugnung dessen dienen, dass die betroffenen Frauen in existenziellem Sinne eine traumatische Erfahrung erleiden.

Für das sexuelle Erleben ist die Entfernung der Klitoris folgenreich. Die autonome Sexualbefriedigung (Selbstbefriedigung) wird erheblich eingeschränkt, wenn nicht ganz unmöglich gemacht. Hinzu kommen als Folgen des Eingriffs schwerwiegende gesundheitliche Störungen. Gelegentlich kann eine Beschneidung geringeren Ausmaßes problemlos ausheilen. Zumeist kommt es jedoch zur Wundinfektion, die tödlich ausgehen kann. So werden als Folge der Infibulation bis zu 30% letale Ausgänge genannt (Trechsel & Schlauri, 2004, S. 4ff). Die Enge der verbliebenen Öffnung, die von den Ausführenden selbst als besondere Leistung gesehen wird, behindert den Abfluss von Urin und Menstruationsblut. Nach der Beschneidung ist die Miktion mit stechenden Schmerzen verbunden und gelingt nur tropfenweise. Oft ist eine Harnretention die Folge.

Auch langfristig führt die Beschneidung, vor allem die Infibulation zu vielfältigen Gefahren und Unannehmlichkeiten für das Leben der Frauen. Wegen der kleinen Öffnung kann eine Miktion zehn Minuten oder länger dauern. Harninkontinenz, Blasen- und Niereninfekte, die zu bleibenden Nierenschäden führen können, sind die Folge der erwähnten Urinretention. Außerdem bilden sich im Genitalbereich vermehrt Hautzysten, die entfernt werden müssen. Die Menstruation

verläuft äußerst schmerzhaft und kann bis zu zwei Wochen andauern.

Bei der Infibulation werden korrigierende, wiederum unter primitiven Bedingungen durchgeführte Eingriffe notwendig, um Geschlechtsverkehr und Geburt zu ermöglichen. Sie sind wiederum mit quälenden Schmerzen und Komplikationen verbunden, weil das vernarbte Gewebe nicht elastisch ist. Nach langwierigen Geburten können Darm- und Blasen fisteln auftreten, Perforationen der Scheidenwand zur Blase und/oder zum Darm hin, die zur Inkontinenz führen können. Überdies führt der unangenehme Geruch, der von den leidenden Frauen ausgeht, zu ihrem Ausschluss aus ihrer sozialen Gemeinschaft.

Tradition, Mythologie und Ideologie der Frauenbeschneidung

Ein Schöpfungsmythos

Der folgende Schöpfungsmythos der Dogon in Mali liefert eine „traditionelle Begründung“ für die Frauenbeschneidung: „Der Gott Amma der Dogon, der Unsichtbare und Schöpfer, der alles Leben geschaffen hat, hat erst die Erde geschaffen. Dann war das seine Frau. Er schlief ihr bei. Aber es war nicht gut so. Dieser erste Akt der Schöpfung schlug fehl. Das Glied Ammas stieß gegen das Glied der Frau, ihre Klitoris, den Termitenhügel, der aus der Erde herausragt. Amma riss den Hügel heraus, beschnitt damit die Frau, und die Erde wurde folgsam ihrem Herrn. Aus der Unordnung der ersten Schöpfung ist Yurugu, der Wüstenfuchs, entstanden“ (zit. n. Janssen-Jureit, 1978, S. 541).

Argumente für und gegen die weibliche Beschneidung

Die Formulierung – „und die Erde wurde folgsam ihrem Herrn“ – deckt sich mit den

traditionellen Gründen, die *für* die rituelle Beschneidung von Frauen angeführt werden. Danach soll die Beschneidung die Mädchen physisch und psychisch auf die entscheidenden Merkmale ihrer künftigen sozialen Rolle als Ehefrau vorbereiten: vor allem auf eheliche Gehorsam oder *Folgsamkeit* (obedience), *Mäßigung* (moderation) und *Aushalten* (perseverance) (s. Antrag von NAFGEM, 2006). Weitere traditionelle Begründungen wie die folgenden wirken wie Scheinrechtfertigungen, oder psychoanalytisch gesehen – wie Rationalisierungen. So soll das Beschnittensein

- normales Zeichen dafür sein, dass ein Mädchen nun als erwachsene Frau akzeptiert werde;
- Promiskuität reduzieren und somit die Jungfräulichkeit bis zur Heirat bewahren;
- die Bereitschaft zur Verlobung anzeigen;
- leichte Geburten ermöglichen;
- die Vagina reinigen und verschönen;
- durch die Tradition selbst begründet sein, weshalb sie auch nicht in Frage gestellt werde;
- mit dem Willen der Vorfahren übereinstimmen und ihren Segen bringen.

Während diese „Ziele“, die mit der Klitorisbeschneidung erreicht werden sollen, den traditionellen Befürwortern einleuchtend erscheinen, müssen wir, unserer zentralen Annahme entsprechend, schon hier einfügen, dass wir eine „funktionalistische“ Betrachtung dieser Art ethisch und menschenrechtlich *nicht* für vertretbar halten. Wir sehen in der weiblichen Beschneidung einen Akt der Gewalt gegen Frauen.

Obgleich wir die aufgeführten „traditionellen“ Begründungen ethisch und rechtlich in Frage stellen, dürfen wir sie nicht diskussionslos beiseite schieben. Offensichtlich bringen sie ein kulturell festgelegtes Denken zum Ausdruck, dessen mythisch-religiöse Qualität uns nicht völlig fremd ist, wenn wir bestimmte Stadien der kindlichen kognitiven und affektiven Entwicklung denken, die sich

durch magisches und animistisches Denken charakterisieren lassen. Auf dem Hintergrund seines Modells der psychosexuellen Entwicklung formulierte Sigmund Freud in „Totem und Tabu“ (1912) Analogien zwischen dem animistisch-magischen Denken sogenannter Primitivkulturen und den Fantasien von Neurotikern. Danach bleiben sowohl die so genannten „Wilden“ als auch die Neurotiker an kindliche Formen des Ausdrucks und der Befriedigung gebunden; die ersten, wie wir heute sagen würden, um den Preis einer veränderungsresistenten Kultur, die anderen um den Preis einer durch Symptome eingeschränkten Lebensweise.

Aber auch die Formen der chirurgischen Beschneidung von Frauen, die in Europa im 19. Jahrhundert zur „Behandlung“ von auffällig erscheinendem Verhalten von weiblichen Kindern und Jugendlichen durchgeführt wurden, sind eine irritierende Tatsache und verweisen darauf, dass die kritisierte Praktik auch in den europäischen Ländern erst spät als Menschenrechtsverletzung anerkannt wurde. Gollaher (2002, S. S171ff.) sowie Holland (2007, S. 240 ff) haben dazu die Quellen aufbereitet; letzterer über den Londoner Gynäkologen Isaac Baker Brown, einen Verfechter der Klitoridektomie, und Lightfoot-Klein (2003) hat die massenhafte Beschneidung amerikanischer männlicher Säuglinge im 20. Jahrhundert aus ideologisch-hygienischen Gründen kritisiert.

Den aufgezählten traditionellen Begründungen für die Beschneidung werden bestimmte Gründe gegenüber gestellt, die für den Kampf gegen alle Arten der weiblichen Genitalbeschneidung sprechen (s. Antrag, NAFGEM). Sie nehmen die körperlichen Schädigungen und deren anhaltende Folgen für junge Mädchen und Frauen zum Ausgangspunkt wie

- den extremen körperlichen Schmerz;
- das in der rituellen Überwältigung liegende psychische Trauma;

- die anhaltende Beschädigung des äußeren Genitales mit den Folgen von Vernarbungen, Fistelbildung u. ä.;
- den Libidoverlust;
- Schwierigkeiten in der Ehe;
- höhere Infektionsgefährdung durch AIDS;
- medizinische Probleme die Fruchtbarkeit und die Geburt betreffend, wie Totgeburten, Kinder mit Anomalien, Gefährdung der Gebärenden etc.

Die „antidialogische“ Situation zwischen Befürwortern und Gegnern der weiblichen Genitalbeschneidung

Es fällt auf, dass die traditionellen Gründe für die Beschneidung und die Gründe gegen sie auf verschiedenen Ebenen liegen bzw. einer jeweils unterschiedlichen Logik folgen. Während die traditionellen Begründungen die gesundheitlichen Folgen nicht nur ausblenden, sondern sogar ins Positive umdeuten, gehen die Gegenargumente überhaupt nicht auf die Bedeutung der Tradition ein. Deutlicher gesagt: Befürworter und Gegner der Genitalverstümmelung reden systematisch aneinander vorbei. Wie ist damit um zu gehen?

Ob man es will oder nicht: die größere und entscheidende Begründungslast liegt bei denjenigen, welche die Genitalverstümmelung beseitigen möchten. Ihr vornehmliches Argument, die gravierenden physischen wie psychischen Folgen, erscheint selbstverständlich, weil es im Einklang mit den eigenen Rechts- und Wertvorstellungen steht. Aber: mit dem Versuch, neue Rechtsvorstellungen durchzusetzen, scheinen Veränderungen noch nicht zu gelingen. Es bedarf langwieriger zusätzlicher Prozesse des unterstützten und geförderten Umdenkens und Umlernens, insbesondere auf dem Terrain des Geschlechterverhältnisses, wie sich der zentrale Punkt unserer Ausführungen soweit zusammen fassen lässt.

Juristische Grundlagen und menschenrechtliche Argumentation

Ein Beispiel aus der Geschichte des Kampfes gegen die weibliche Beschneidung

Schon 1930 hatte eine internationale Konferenz in Genf empfohlen, die Beschneidung von Mädchen als kriminellen Akt zu betrachten und gesetzliche Strafen zu verhängen. Das ließ sich jedoch nicht durchsetzen. Im Gegenteil, es kam zu Aufständen. Kenyatta, der spätere Staatspräsident Kenias, der 1938 an der London School of Economics Anthropologie studierte, verfasste ein Buch über die Kikuyu in Kenia, worin er die Strafwürdigkeit der Beschneidung entschieden zurückwies (Janssen-Jurreit, 1978, S. 554f). Er argumentierte mit der „Desintegration der sozialen Ordnung“: aus seiner Sicht war die Beschneidung von Frauen ein „Sittengesetz“, das den Stamm und seine Organisation zusammen halten sollte. Wie die jüdische Beschneidung sei die weibliche Beschneidung die „condition sine qua non des ganzen Lernens von Stammesrecht, Religion und Moral.“ Kenyatta ging nicht auf die unterschiedliche Behandlung von Mädchen und Jungen vor und nach der Initiation ein. Während von einem Jungen eher erwartet wird, dass er masturbiert, wird dies bei einem Mädchen als etwas Schlechtes angesehen und die ganze Familie muss, wenn weibliche Masturbation festgestellt wird, soziale Scham empfinden.

Kenyattas Argumentation zeigt deutlich, wofür es bei der Initiation geht: dass ab diesem Zeitpunkt Mädchen und Jungen völlig unterschiedliche soziale Rollen einnehmen müssen. Diese Unterschiede lassen sich auf zwei Hauptaspekte reduzieren. Erstens soll der Geschlechtsunterschied durch die Beschneidung eindeutiger werden, als er es von der biologischen Ausstattung her ist. Zweitens soll ein soziales Gefälle vom männlichen zum weiblichen Geschlecht bestehen. Während den Jungen durch die akzeptierte

Selbstbefriedigung sexuelle Autonomie zugestanden wird, ist sie für Mädchen nicht nur verboten, sondern durch die Beschneidung auch unterbunden.

Weibliche Genitalbeschneidung als (Menschen-) Rechtsverletzung

Die weibliche Genitalbeschneidung (FGC) basiert meist auf Begründungen und Motiven wie Kontrolle über die Sexualität und die Rolle der Frau, vermeintliche hygienische oder medizinische Vorteile, Respekt vor der Tradition, Wahrung eines religiösen Gebots. Demgegenüber gibt es fundierte Argumente gegen diese Praktik, wie z.B. die nachweisbaren physischen und psychischen Schäden sowie die Verletzung der Menschenrechte (Lisy, 2007, S. 1). Sogleich fällt der argumentative Dissens zwischen den Befürwortern und den Gegnern der weiblichen Genitalbeschneidung auf. Woraus resultiert er? Aus Missverständnissen der interkulturellen Kommunikation? Oder lässt sich aus rechtlicher Sicht ein vermittelnder Standpunkt einnehmen? Kann die Universalität der Menschenrechte als postkonventionelle Moral (Kohlberg, 1995, S. 126ff) herangezogen werden, in der die zwischenmenschliche Achtung als Vernunftstandpunkt und das richtige Handeln mit selbst gewählten ethischen Prinzipien gelten, die sich auf Universalität und Widerspruchslosigkeit berufen können?

Das Phänomen FGC soll in diesem Abschnitt unter dem Gesichtspunkt der Menschenrechte diskutiert werden. Dazu gehören die Schutzbereiche von internationalen Normen und ihre Durchsetzbarkeit. Die rechtliche Situation in Afrika steht dabei im Mittelpunkt, weil die Praktiken der FGC fast ausschließlich dort beheimatet sind. Schließlich müssen auch grund-, straf- und ausländerrechtliche Normen in Deutschland und Europa betrachtet werden, da durch die Einwanderungsströme aus Afrika Deutschland, weitere europäische

Länder und die USA längst vor einem lokalen Phänomen stehen.

Schließlich ist noch die Frage von großer Bedeutung, ob die von uns angenommene Traumatisierung selbst kausal für die erkennbar fehlende Inanspruchnahme von Menschen- und Strafrechtsgarantien durch die betroffenen Frauen ist. Die Zeugnisse vieler betroffener Frauen deuten darauf hin, dass durch den traumatisierenden Eingriff der Genitalbeschneidung eine soziale Anpassung über Schmerz und Angst erfolgt, die das Leben der Frauen durch Unterwerfung und Gehorsam auf die typische traditionelle Frauenrolle einschränkt.

Menschenrechtskontext

Internationale Menschenrechtsverträge enthalten verschiedene Garantien, welche die physische und psychische Integrität des Menschen schützen (EMRK Europäische Menschenrechtskonvention, Art. 7 IpbpR, Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte). Das Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung untersagt schwere Eingriffe in die physische oder psychische Integrität des Menschen, die geeignet sind, den Kern der Menschenwürde durch Traumatisierung der Opfer zu zerstören. Ohne Zweifel handelt es sich bei der weiblichen Genitalbeschneidung um unmenschliche Eingriffe. Sie treffen zudem die Opfer ohne sachliche Begründung, nur wegen ihres Geschlechts und sind damit diskriminierend (s. Antifolterkonvention, Übereinkommen v. 10.12.1984 gegen Folter u. a. grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, SR 0.105, insbes. Art. 1).

Es ist jedoch menschenrechtspolitisch problematisch, FGC mit Folter gleich zu setzen (Kälin & Künzli, 2005, S. 320). Zwar ist das physische und psychische Leiden vorsätzlich zugefügt,

doch regelmäßig bezieht sich die Absicht nicht darauf, den betroffenen Mädchen und Frauen die daraus entstehenden Leiden zufügen zu wollen (Rahman & Toubia, 2000, S. 2). Auch die nach der Definition der Folter notwendige Absicht, z.B. Geständnisse zu erlangen, liegt bei FGC nicht vor. Während die Wirkung von FGC durchaus als diskriminierend angesehen werden kann und damit die Folterdefinition ausfüllt, handelt es sich jedoch nicht um die Zufügung schwerer Leiden mit dem Ziel, weibliche Personen wegen ihres Geschlechts zu diskriminieren. Der erklärte Zweck der Beschneidung ist – gerade im Gegenteil – die Integration in eine lokale Stammesgruppe. Diskriminiert werden dort die Frauen, die nicht beschnitten sind, deshalb als unrein verachtet und ausgestoßen werden.

Die Vertragsstaaten der Menschenrechtskonvention tendieren dazu, das Problem der weiblichen Genitalbeschneidung soweit wie möglich unter dem Gesichtspunkt des Rechts auf Gesundheit zu behandeln und die Schutzpflichten der betreffenden Staaten zu betonen (Kälin & Künzli, 2005, S. 320). Es wird abgewogen zwischen den Folgen des Drucks der traditionellen Gesellschaft, die mit Ausgrenzung der nicht beschnittenen Frauen reagiert, und den negativen Auswirkungen des Eingriffs selbst (Rahman & Toubia, 2000, S. 28).

Die Frauen- und Kinderrechtskonventionen sprechen sich ausdrücklich gegen die weibliche Genitalbeschneidung aus. Art. 12, Abs. 1 der Frauenrechtskonvention schützt Frauen in den Vertragsstaaten vor einer Diskriminierung im Gesundheitswesen und erwähnt explizit auch den Zugang zu den Gesundheitsdiensten im Zusammenhang mit der Familienplanung. Der Staat muss also zumindest den Zugang zu den notwendigen Informationen über FGC sicherstellen, da diese hinsichtlich der Familienplanung weit reichende Konsequenzen hat (Übereinkommen vom 18.12.1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, CEDAW, SR 0.108, insbes. Art. 1,2,5 u.

12). Gemäß Art. 1 der Kinderrechtskonvention „ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendende Recht nicht früher eintritt“ (Kinderrechtskonvention, Übereinkommen vom 6. Oktober 1989 über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, SR 0.107; insbes. Art. 2, 6 und 24). Somit ist die Kinderrechtskonvention zumindest auf einen erheblichen Teil der von FGC betroffenen Mädchen anwendbar. Art. 24, Abs. 3 fordert die Signaturstaaten auf, „alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.“ Es ist unbestritten, dass FGC unter diese Bestimmung zu subsumieren ist (Rahman & Toubia, 2000, S. 30). Allerdings ist die Durchsetzung der Kinderrechtskonvention mangels eines Beschwerdeverfahrens nicht möglich. Der Ausschuss für die Rechte der Kinder (Committee on the Rights of the Child, CRC) hat als Überwachungsorgan explizit auf Lücken in der Umsetzung hingewiesen, obwohl die Kinderrechtskonvention von allen afrikanischen Staaten außer Somalia ratifiziert worden ist. In der 44. Session des CRC vom 15. Januar bis zum 2. Februar 2007/ Genf („Observations finales sur les rapports présentés en vertu de la convention“) wurden Mali und Äthiopien kritisiert, weil sie bisher kein spezifisches gesetzliches Verbot der Genitalverstümmelung erlassen haben.

Grenzen des Menschenrechtsinstrumentariums

Der Staat ist verantwortlich, wenn er es unterlässt, die betroffene Frau oder das betroffene Kind angemessen vor solchen Verletzungen zu schützen, und zwar auch vor dem Eingriff durch Private. Nur der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat seit langem anerkannt, dass die Staaten mit der Ratifikation der Konvention eine Schutzpflicht übernommen haben. Deshalb sind die

47 Vertragsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verpflichtet, einerseits FGC in ihrer Gesetzgebung mit Strafe zu bedrohen und andererseits diese Strafbestimmung durch ihre Justizbehörden auch durchzusetzen. Erleidet eine Frau auf dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats einen solchen Eingriff und wird die Tat nicht ernsthaft strafrechtlich verfolgt, kann sie sich beim EGMR wegen Verletzung von Art. 3 der EMRK beschweren (Trechsel & Schläuri, 2004, S. 28).

Darüber hinaus bieten die drei Menschenrechtsschutzbereiche *Identität*, *Integrität* und *Existenz* durchaus Möglichkeiten für eine menschenrechtliche Qualifikation von FGC. Allerdings sind die einschlägigen rechtlich bindenden internationalen Normen weit gefasst und es ist nicht möglich, eine menschenrechtliche Relevanz von FGC explizit daraus abzuleiten. Es fehlt bisher an einer relevanten Rechtssprechung, um diese Lücke zu schließen (vgl. Lindegger, 2007).

Besonders am Beispiel der Kinderrechtskonvention zeigt sich, dass zwar kein Zweifel an der menschenrechtlichen Relevanz von FGC besteht, dass jedoch die Durchsetzungsmöglichkeiten der internationalen Normen durch regionale Menschenrechtsverträge auf dem am stärksten von FGC betroffenen Kontinent Afrika äußerst beschränkt sind. Die Rechtssprechung des Internationalen Gerichtshof (IGH), des Hauptjustizorgans der UNO für Verfahren des allgemeinen Völkerrechts, befasst sich sehr selten mit internationalen Menschenrechtsverletzungen, weil er nicht von Individuen, sondern einzig von Staaten angerufen werden kann. Die Individualbeschwerde mit dem Ziel der Prüfung des Einzelfalls ist nach Europäischer (EMRK) und Amerikanischer Menschenrechtskonvention (AMRK) sowie nach der Afrikanischen Charta der Rechte der Menschen und Völker (AfCRMV) möglich. Der Internationale Strafgerichtshof (ICC) kann mit dem Ziel der

Sanktionierung der Täter und der Generalprävention Durchgriff auf Individuen nehmen (Kälin & Künzli, S. 201f).

Internationale, nationale und regionale Instrumente

Die Afrikanische Charta für Menschen- und Völkerrechte vom 27. Juni 1981 (Banjul-Charta) ist am 21. Oktober 1986 in Kraft getreten und wurde von fast allen afrikanischen Staaten unterzeichnet. Art. 18 Abs. 3 der Charta bezieht sich auf den Schutz der menschlichen Identität in Bezug auf die Diskriminierung des weiblichen Geschlechts: „Der Staat muss sicherstellen, dass jede Diskriminierung der Frauen beseitigt wird und die in internationalen Erklärungen und Übereinkommen festgelegten Rechte der Frauen und Kinder geschützt werden.“ Art. 5 spricht davon, dass „jede Form der Ausbeutung, Folter, grausamen und unmenschlichen Behandlung verboten ist.“ Das Recht auf Gesundheit im Schutzbereich der menschlichen Existenz des Art. 16 Abs. 1 der Charta entspricht wortwörtlich Art. 12 (Pakt I): „Jedermann hat ein Recht auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit.“ Die Überwachung der Banjul-Charta ist laut Art. 45 ff. Aufgabe der Afrikanischen Menschenrechtskommission, deren Durchsetzungs- oder Sanktionsmöglichkeiten aber beschränkt bzw. nicht existent sind.

Ein im Jahr 2004 in Kraft getretenes Zusatzprotokoll sieht – vorläufig parallel zur Kommission – die Schaffung eines Afrikanischen Gerichtshofes für Menschenrechte vor, welcher die Durchsetzung der Banjul-Charta und die mit ihr zusammenhängenden afrikanischen Menschenrechtsübereinkommen auf individueller Ebene bei den Vertragsstaaten einfordern kann. Nicht einmal die Hälfte der afrikanischen Staaten hat das Zusatzprotokoll ratifiziert, davon nur Burkina Faso, Mali und Mauretanien unter den zehn am stärksten von FGC betroffenen Staaten.

Im November 2005 ist ein weiteres Zusatzprotokoll zur Banjul-Charta in Kraft getreten, welches für die vorliegende Thematik von großer Bedeutung ist: das „protocole à la charte africaine des droits de l'homme et des peuples relatif aux droits des femmes.“ Dieser Zusatz, auch Maputo-Protokoll genannt, sieht explizit in Art. 5 die „Beseitigung von schädlichen Praktiken vor und fordert ... die Vertragsstaaten auf, gesetzliche Grundlagen für ein Verbot von FGC und entsprechende Sanktionsmöglichkeiten zu schaffen.“ Das Maputo-Protokoll schützt in Art. 1, lit.g explizit auch Mädchen. Auch das Maputo-Protokoll, das ebenfalls durch den Afrikanischen Gerichtshof für Menschenrechte überwacht werden kann (Art. 32 Maputo-Protokoll), wurde von weniger als der Hälfte der afrikanischen, und nur von drei der am stärksten von FGC betroffenen Staaten ratifiziert (vgl. Charte africaine, website africa-union). Afrikanische Staaten, die Anti-FGM-Gesetze erlassen haben, sind Burkina Faso, Zentralafrikanische Republik, Djibouti, Ägypten, Ghana, Guinea, Elfenbeinküste, Senegal, Sudan, Tansania und Togo. Vorteilhaft an dieser Gesetzgebung ist der rechtliche Schutz für Frauen und Kinder, die Abschreckung für die Beschneiderinnen, aber auch die rechtliche Plattform für Prävention und die medizinische Hilfe.

Leider zeigt sich, dass das Recht allein die Traditionen nicht ändern kann. Widerstände oder die einfache Negierung der Gesetze durch die Behörden oder aufgrund fehlender Anzeigen sind häufig die Folge. Die Rechtsumsetzung ist in den meisten afrikanischen Ländern gering.

Zusammenfassung der Situation in Afrika

Die meisten afrikanischen Länder, in denen FGC praktiziert wird, haben die genannten internationalen Menschenrechtskonventionen unterzeichnet. In mehreren Ländern Afrikas verbieten Strafgesetze FGC. Die Gesetze

werden bislang jedoch kaum angewendet. Des Weiteren erkennt man an der mangelnden Ratifikation des Maputo-Protokolls den fehlenden politischen Willen in vielen betroffenen afrikanischen Staaten, FGC längerfristig und wirksam bekämpfen zu wollen.

Regionale Rechtsnormen in Deutschland – Auslandsstat, deutsches Asyl- und Ausländerrecht

Trotz parlamentarischer Initiativen wurde das Strafgesetzbuch 1997 (große Strafrechtsreform) nicht um einen speziellen Tatbestand ergänzt. Dennoch ist weibliche Genitalbeschneidung als Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit nach §§ 223 ff. StGB, insbesondere gem. § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB als gefährliche Körperverletzung strafbar, da sie mittels einer Waffe bzw. eines gefährlichen Werkzeugs ausgeführt wird.

Als weitere Tatbestände kommen schwere Körperverletzung gem. § 226 Abs. 1 Nr. 2 StGB, Misshandlung von Schutzbefohlenen bei Gefahr des Todes oder der schweren Gesundheitsschädigung gem. § 225 Abs. 3 Nr. 1+ 2 StGB in Frage. Rechtfertigungsgründe sind nach deutschem Strafrecht nicht gegeben. Da die Opfer weder angemessen aufgeklärt, vielmehr bewusst getäuscht werden, in dem man ihnen vorspiegelt, sie würden keine oder nur unbedeutende Schmerzen erleiden, kann auch keine vermutete Einwilligung der Opfer angenommen werden.

Die Einwilligung der Eltern als gesetzliche Vertreter ist begrenzt durch die hinreichende Selbstbestimmungsfähigkeit des Minderjährigen bzw. bei urteilsunfähigen Kleinkindern durch den Verstoß gegen das Kindeswohl. Auch ein rechtfertigender Notstand gem. 34 StGB für das medizinische Personal stellt keine Rechtfertigung dar. Ein Verbotsirrtum dürfte bei Täterinnen, die in Deutschland leben, nicht vorgebracht werden, da ihnen bekannt sein

muss, dass eine Beschneidung in Deutschland strafbar ist. Der Strafraum für die genannten Straftaten liegt bei einer Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren. Ärzten, die den Eingriff vornehmen, droht ein Berufsverbot von ein bis fünf Jahren (§ 70 StGB).

Das deutsche Strafrecht ist im Grundsatz nur auf Taten anwendbar, die in Deutschland (§ 3 StGB) oder im Ausland gegen einen Deutschen begangen werden (§7 StGB). Die Beschneidung von in Deutschland lebenden Mädchen und Frauen findet jedoch in aller Regel während eines Aufenthaltes im Heimatland statt, so dass das deutsche Strafrecht kaum Anwendung findet. In den wenigen bekannt gewordenen Fällen hat die zuständige Staatsanwaltschaft nicht ermittelt, weil die eingesetzten Polizisten als rassistisch gelten könnten; im Falle eines ägyptischen Gynäkologen wurde das Verfahren mangels Beweisen eingestellt (Kalthegener, 2003, S. 189).

Die Angst vor Genitalbeschneidung und die damit begründete Flucht von Frauen und Müttern mit ihren Töchtern nach Deutschland führt zunehmend zu Klagen auf Anerkennung als Asylberechtigte. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat bislang deren Asylanträge abgelehnt, weil Art. 16a Grundgesetz (GG) Asyl nur denjenigen gewährt, die vor einer Verfolgung durch einen Staat fliehen. Im Hinblick auf sexualisierte Gewalt gegen Frauen, darunter auch die Genitalbeschneidung, stellen die Gerichte darauf ab, inwieweit diese Gewalt vom Staat ausgeht oder der Staat zumindest mitverantwortlich ist, weil er den betroffenen Frauen keinen Schutz gewährt. Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat 1996 erstmals einer Frau von der Elfenbeinküste eine Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16a GG gewährt (Gerichtsbescheid vom 20.06.1996, 1A185/95). Das Gericht stellte auch darauf ab, dass die Genitalbeschneidung gegen den Willen der Frau ihrer Intensität nach einen erheblichen Eingriff in

die physische und psychische Integrität darstellt und die Betroffene zum bloßen Objekt erniedrigt werde. Die Entscheidung des VG Magdeburg blieb ein Einzelfall. In den Folgejahren hat sich in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte die Gewährung von Abschiebeschutz nach dem Ausländergesetz verfestigt (Lünsmann, 2003, S. 215).

Beispielhaft sei auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Oldenburg verwiesen (Az.: 7 A 92/03), in dem zum Schutz vor einer drohenden Genitalverstümmelung in ihrer Heimat eine Togolesin nicht abgeschoben werden durfte. Die 23 Jahre alte Klägerin sei wegen einer unmittelbar bevorstehenden Zwangsbeschneidung geflohen und eine solche sei mit politischer Verfolgung und Folter vergleichbar. Zwar ist das Ritual in Togo seit 1998 verboten, das Gesetz wird jedoch selten durchgesetzt. Das Gericht hob damit eine Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge auf. Die Behörde hatte im Dezember 2002 den Asylantrag der Klägerin abgelehnt.

Es lässt sich somit ein Wandel in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte erkennen, in dem das sog. „kleine Asyl“ (gem. § 51 AuslG/ seit 01.01.2005 § 60 AufenthG) festgestellt wurde, das ein dauerndes Bleiberecht in Deutschland als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention sichert.

Rechtslage in weiteren europäischen Ländern

Heute ist allgemein anerkannt, dass die Menschenrechtskonvention die Staaten nicht nur verpflichtet, selbst keine Rechte der ihrer Hoheitsgewalt Unterworfenen zu verletzen, sondern auch dazu, die letzteren in einem gewissen Grade vor Verletzungen durch andere Staaten zu schützen. Die UN-Konvention gegen die Folter verbietet in Art. 3 die Überantwortung einer Person an

einen Staat, wenn ihr dort Folter oder eine unmenschliche, grausame oder entwürdigende Behandlung droht (Lünsmann, 2003, S. 231). Auch der EGMR (Europäische Gerichtshof für Menschenrechte) in Straßburg hat eine entsprechende Rechtsprechung entwickelt. In *H.L.R. v. Frankreich* befand der Europäische Gerichtshof, dass auch die Gefahr der Verfolgung von Seiten Dritter zur Folge haben könne, dass eine Ausweisung zur Verletzung dieser Bestimmung (Art 3 EMRK) führe. Der EGMR fordert zwei Voraussetzungen: es müsse sich um eine wirkliche Gefahr handeln und die Behörden des Empfangsstaates müssten außerstande sein, einen angemessenen Schutz zu gewährleisten (Trechsel & Schläuri, 2004, S. 29). Obwohl diese Voraussetzungen bei FGC vorliegen, sind bisher noch keine Fälle von (drohender) FGC zum EGMR nach Straßburg gelangt.

Frankreich in der rechtlichen Vorreiterrolle

Aufgrund der Einwanderung von Menschen vor allem aus Westafrika war man in Frankreich mit der weiblichen Genitalbeschneidung im eigenen Land konfrontiert. In der französischen Öffentlichkeit wurde bereits in den 1980er Jahren mit großer Intensität die Debatte geführt, ob die französische Jurisprudenz auf Afrikanerinnen angewendet werden kann, die für sich das Argument in Anspruch nehmen, Genitalverstümmelung sei eine traditionelle Praktik und werde ohne Absicht, jemanden zu verletzen, ausgeführt. Am Ende wurde in Frankreich die Debatte zu Gunsten der Rechtsgleichheit für Kinder afrikanischer Herkunft und zur Anwendung von nationalem Recht gegenüber dem Gewohnheitsrecht entschieden. Strafrechtliche Regelungen und nachdrückliche Verfolgung führten in Frankreich zur Bestrafung von Beschneiderinnen oder Eltern wie z.B. 1999, als erstmals eine beschnittene Jura-Studentin französischer Nationalität aus Mali ihre Eltern und die Beschneiderin anzeigte,

was zu einem Verfahren führte, das 26 Fälle betraf. Die Beschneiderin wurde zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt, die Mutter des Opfers zu zwei Jahren Gefängnis. Dieser in Frankreich entschiedene Fall hat großes Aufsehen in den französisch sprechenden Ländern Westafrikas ausgelöst. Seine Bedeutung zeigt die Wichtigkeit der rechtlichen Durchsetzung der Schutzrechte für Frauen und Kinder weltweit und vor allem in den betroffenen Ländern Afrikas.

Frankreich kommt im Kampf gegen die weibliche Beschneidung auch in anderer Hinsicht eine Vorreiterrolle zu. Dort gibt es nicht nur spezielle Strafgesetze gegen die Beschneidung von Mädchen und Frauen. Diese werden auch unter Mithilfe von Einzelpersonen und Organisationen gegen Beschneiderinnen und Eltern durchgesetzt. Und Eltern, die ihre Töchter in die Heimatländer zur Beschneidung bringen wollen, droht diese Strafe, falls nach der Rückkehr aus dem afrikanischen Land festgestellt wird, dass das Mädchen beschnitten wurde (Weil-Curiel, 2003, S. 198f). Dies wird von Jugendbehörden, -richtern sowie Kinderärzten überwacht. Man geht bis zu einem Ausreiseverbot für das bedrohte Kind. Über 100 Eltern, auch Väter, wurden mittlerweile in Frankreich zu hohen Gefängnisstrafen verurteilt. Die Bedrohung durch Beschneidung ist in Frankreich ein Asylgrund (vgl. Arte-Themenabend Beschneidung v. 06.02.2007).

Auch Großbritannien verfügt über ein spezifisches Strafgesetz gegen Beschneidungen. Bisher wurde jedoch kein einziger Fall gerichtlich verfolgt, obwohl eine hohe Zahl von Betroffenen in Großbritannien lebt. Die Polizei hält sich aus Sorge, Vorwürfen von Rassismus ausgesetzt zu sein, bei der Ermittlung solcher Fälle völlig zurück. Allerdings achten zunehmend die Jugendbehörden in Großbritannien, ähnlich wie in Frankreich darauf, dass Mädchen nicht während eines Ferienaufenthaltes im Heimatland beschnitten werden.

Fazit I

Eine strenge und konsequente Rechtsanwendung in Frankreich führte nicht nur zu einem Rückgang von Beschneidungen an Mädchen und Frauen, sondern auch zur Stärkung der Rolle von Frauen, die in den frankophonen Ländern Afrikas gegen die Beschneidung kämpfen. Nur durch die Unterstützung von engagierten Frauen konnte, wie in Frankreich, Rechtssicherheit und -schutz für betroffene Frauen etabliert werden. Die mangelnde Inanspruchnahme des Rechtsweges zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg oder die fehlende Initiative der Zulassung des Individualgerichtsverfahrens zum UNO-Menschenrechtsausschuss in Genf in FGC-Fällen zeigt ebenso wie die mangelnde Ratifizierung der Zusatzprotokolle zur Banjul-Charta in Afrika, dass die betroffenen oder bedrohten Frauen nicht über ausreichend große politische Macht und Einflussmöglichkeiten verfügen, weder regional noch international.

Menschenrechte und Internationale Konventionen eignen sich nicht zur direkten Identifikation für betroffene Gruppen in den Dörfern Afrikas. Es ist notwendig, die rechtlichen Argumente in einer adaptierbaren Form, in einem für die lokale Situation verständlichen Informationsrahmen zu präsentieren. Die Bewusstmachung von Frauen- und Kinderrechten kann jedoch den Kampf um die Eliminierung von FGC verstärken und einen Wandel forcieren. Die Einführung des Anti-FGM-Strafrechts in den betroffenen Ländern muss mit einer Sensibilisierung und Information der betroffenen Gruppen einhergehen. Sie müssen durch politische Bestrebungen der jeweiligen Regierungen unterstützt werden. Dies alles sollte zu einem Dialog führen, dem rechtliche Regelungen nicht als Strafe, sondern als schützender Rahmen beigegeben werden.

Nach einhelliger Ansicht aller mit dem Thema befassten und betroffenen Menschen stellt

die weibliche Genitalbeschneidung eine Kontrolle der weiblichen Sexualität dar. Die mangelnde Durchsetzbarkeit von Rechtsschutz in den afrikanischen Ländern, aber auch in den Nationen der westlichen Welt deutet darauf hin, dass es an politischem Einfluss fehlt, einen ausreichenden Schutz vor dieser Menschenrechtsverletzung zu etablieren. Es liegt die Annahme nahe, dass die Konsequenz aus der jahrhundertealten Tradition dieses Eingriffs weit über die Kontrolle der Sexualität hinaus zu einer Schwächung der weiblichen Identität geführt hat, was wiederum zu einer generellen Schwächung der gesellschaftlichen Rolle der Frau beigetragen hat. Dies lässt den Schluss zu, dass die breite Traumatisierung der Frauen nicht nur zur ihrer sexuellen Kontrolle, sondern zur Beschädigung und Zerstörung ihrer seelischen Gesundheit und damit ihrer weiblichen Identität führt.

Weibliche Genitalbeschneidung als Geschlechtertrauma – Diskussion und Schlussfolgerungen

Stellen Anti-Beschneidungsprojekte eine Einmischung in eine „fremde“ Kultur dar?

Oft werden Diskussionen über das Vorgehen bei Anti-Beschneidungsprojekten durch die Frage geleitet, ob man sich in eine fremde Kultur einmischen dürfe. Diese Frage ist insofern berechtigt, als die „Aktivisten“ der europäischen Staaten, die sich heute für das Aufgeben der Beschneidungsrituale einsetzen, eine zumeist unrühmliche kolonialisatorische Vorgeschichte haben. Es sollte ein einsichtiger, gemeinsamer Bezugspunkt gefunden werden, der gegen den Verdacht eines neuerlichen kolonialisatorischen Vorgehens geschützt ist. Zum einen ist darauf hinzuweisen, dass die meisten Anti-Beschneidungsprojekte von afrikanischen Frauen durchgeführt werden, die sich an europäische Einrichtungen, an Gesundheitsministerien und Stiftungen, wie z.B. die *materra*-Stif-

tung zur Finanzierung ihrer Projekte wenden. Zum anderen ist das Ziel der Aktivitäten auf die Veränderung des Geschlechterverhältnisses gerichtet, und da vor allem auf die in ihm herrschende Ausübung von Gewalt und die Etablierung von Unrechtserfahrungen.

Warum gerade die Paarbeziehung? Weil sie uns als Brennpunkt der gesellschaftlichen wie individuellen Spannungen erscheint, weil in ihr die Entscheidung über die Generativität und damit auch über das Verhältnis der Geschlechter zueinander fällt. Umgekehrt meinen wir: Wenn die Paarbeziehung nicht in die Planung von Projekten einbezogen wird, entwickeln sich entscheidende Hindernisse und Einschränkungen für die Projekte. Offensichtlich bedarf es einer erweiterten Argumentation für die „Einmischung“ in eine fremde Kultur, auch dann, wenn uns die nicht zu leugnenden Fakten der gesundheitlichen Folgen schon genug der Begründung erscheinen.

Wenn einerseits die Frage berechtigt ist, ob Wissenschaftler des westlichen demokratisierten Kulturkreises sich in die andersartig begründeten sozialisatorischen Rituale einer fremden Kultur einmischen dürfen, ist aber auch die Gegenposition berechtigt, die weibliche Genitalverstümmelung aus dem rituellen Zusammenhang heraus zu nehmen und als das zu sehen, was sie ohne Zweifel auch ist: eine Körperverletzung mit gravierenden Folgen, die im Gegensatz zu den Menschenrechten steht. Da zu erwarten ist, dass die soweit beschriebene Polarisierung sich in jedem Projekt, das die weibliche Genitalverstümmelung bekämpfen will, zeigt und allen Beteiligten, von den Geldgebern, den Durchführenden bis zu den betroffenen Frauen zu schaffen macht, ja, ein Projekt sogar zum Scheitern bringen kann, lautet die entscheidende Frage: wie lässt sich die Argumentation der Anti-Beschneidungsprojekte um die Thematisierung des Geschlechterverhältnisses und sinnvolle Evaluierungen erweitern?

Eine grundsätzliche Diskussion dieser Projekte führt nicht nur zur Sensibilisierung für die besonderen Eigenschaften einer fremden Kultur, in der rituell bzw. traditionell begründete Verstümmelungen weiblicher Genitalien durchgeführt werden; sie sensibilisiert auch für das Geschlechterverhältnis in der eigenen Kultur. Gerade die genauere Kenntnis der eigenen Kultur, in der das Geschlechterverhältnis erst seit Anfang des 20. Jahrhunderts als ein problematisch ungleiches erkannt und in kleinen, hart umkämpften Schritten verändert wurde, ermöglicht es, sich vorstellen zu können, welche Affekte freigesetzt werden, wenn rituelle, traditionelle Formen von Sozialbeziehungen außer Kraft gesetzt und durch verständigungsorientierte Beziehungsformen ersetzt werden sollen.

Gesellschaft, Kultur und Geschlechterverhältnis

Das Geschlechterverhältnis stellt eine Dimension des Gesamtproblems dar; weitere sind Generationendynamik und Produktionsverhältnisse. Jede dieser Dimensionen wird von Ungleichheitsverhältnissen im Sinne von Dominanz und Unterwerfung, also von Herrschaftsinteressen durchdrungen, die sich in einem sozialen Gefälle von Männern zu Frauen ausdrücken. Man denke, was die eigene Kultur betrifft, an die enormen Veränderungen des Scheidungsrechtes in den vergangenen 50 Jahren, oder daran, dass Französinen erst 1945 das allgemeine Wahlrecht erhielten und dass Simone de Beauvoirs 1949 erschienenes Buch „Das andere Geschlecht“ seine Bekanntheit auch der Wut und Empörung, die es auslöste, verdankte.

Der historische, zivilisatorische Prozess hat verschiedene Gesellschaftsformen mit spezifischen rechtlich-vertraglichen Grundlagen sowie Kulturen mit unterschiedlichen Wertvorstellungen hervorgebracht. Was wir Gesellschaft nennen, stellt einen Rahmen dar,

bestehend aus rechtlichen und ökonomischen Bedingungen; hier werden Besitz- und Eigentumsverhältnisse geklärt, Handlungen als strafwürdig definiert etc. Was wir Kultur nennen, ist viel elementarer als die bürgerliche Vorstellung von Bildungsstandards. Kultur ist von existentieller Bedeutung, weil sie die Bedeutungen der gesellschaftlichen Erfahrung des Einzelnen organisiert. Sie enthält die ausgesprochenen und die unausgesprochenen Regeln, nach denen wir leben.

Die kulturellen Inhalte dienen zur Übersetzung der gesetzlichen Realität in ein alltagsweltliches Verständnis des Einzelnen in seiner Gesellschaft. Zugleich verleihen sie der körperlichen Realität des Einzelnen, seinen Bedürfnissen wie seinen Ängsten, symbolische Ausdrucksformen (vgl. Leach 1976). Früher erzählten Mythen davon, was in einer Gesellschaft als erwünscht und was als unerwünscht galt, was uns ängstigte, was uns glücklich machte etc. Kultur ist in allen Gesellschaften der umfassend vermittelnde Bereich zwischen dem Einzelnen und der Gesellschaft, weil sie Interpretationen und Ausdrucksformen bereitstellt, mit denen wir in unserer Gesellschaft überleben können.

Das kulturelle Wissen ist in gegenwärtigen demokratischen Gesellschaften – sie werden auch als „heiße“ weil sich ständig verändernde Kulturen bezeichnet – überwiegend wissenschaftlicher Art. In immer noch bestehenden „kalten“ Kulturen, die eher veränderungsresistent sind, ist das Wissen mythisch, magisch und animistisch geprägt (zu dieser Unterscheidung vgl. Erdheim 1982). Die kulturellen Unterschiede treten besonders deutlich an den Initiationen hervor. „Heiße“ Kulturen räumen ihren Mitgliedern, wenn sie von einer Lebensphase in eine andere wechseln, Spielräume ein. So wird zwischen der Pubertät im Sinne der biologischen Reifung und der Adoleszenz im Sinne der psychosozialen Entwicklung unterschieden, und in den uns vertrauten Kulturen genießen Adoleszente diesen Spielraum in Form von „psy-

chosozialen Moratorien“, wie E.H. Erikson die „Zwischenwelt zwischen Kindheit und Erwachsenenalter“ nannte, in der „die Extreme subjektiven Erlebens, die Alternativen ideologischer Ausrichtung und die Möglichkeiten realistischer Verpflichtung erst spielend und dann in gemeinschaftlicher Bemeisterung erprobt werden können“ (Erikson, 1959, S. 212). Wie in diesem Moratorium zwischen den Geschlechtern etwas Neues entstehen kann, hat V. King (2002) dargestellt.

Dagegen gestalten „kalte“ Kulturen den Übergang von einem in einen anderen sozialen Status abrupt. Statt eines Moratoriums setzen sie die genaue Befolgung ritueller Abläufe mit harten Sanktionen für diejenigen durch, die sich dem Ritual zu entziehen versuchen. Das Ritual der Beschneidung ist eindeutig durch Überwältigung gekennzeichnet.

Trotz des Unterschiedes von „kalten“ und „heißen“ Kulturen ist festzuhalten, dass jede Kultur in der Kindheit und im Jugendalter so einwirkt, wie die betreffende Gesellschaft es zu brauchen scheint. Dazu gehört auch, dass es immer eine gewisse Zahl von Menschen gibt, die an diesen ausgesprochenen und unausgesprochenen Anforderungen scheitern und aus der Gemeinschaft durch körperliche und seelische Erkrankungen herausfallen. Diese Perspektive wurde von E.H. Erikson (1950) in seinem bekannten Werk „Kindheit und Gesellschaft“ um den Begriff der Identität zentriert und an Indianerstämmen, aber auch an der westlichen Moderne illustriert. Es entstehen unterschiedliche Sozialcharaktere, die zu den Anforderungen der jeweiligen Gesellschaft passen. Auch Parin, Morgenthaler und Parin-Matthéy (1963, 1971) haben in dieser Richtung gearbeitet und zwei afrikanische Stammeskulturen mit sehr unterschiedlichen Sozialcharakteren beforscht. In den Übergangsriten werden verschiedene Dimensionen des gesellschaftlichen Lebens gebündelt und in einem kurzen, rituell festgelegten Zeitraum in eine neue, sozial

erwünschte und entgültige Form gebracht. Das betrifft, untrennbar vom Verhältnis der Generationen zueinander, den Zugang zu den Produktionsmitteln und die Teilhabe an der sozialen Macht sowie das Geschlechterverhältnis.

Durch die ungleich höheren Lebens- und Krankheitsfolgen der weiblichen Beschneidung gegenüber der männlichen wird die körperliche und die psychische Grundlage für die untergeordnete Rolle der Frau gelegt.

Hat die Genitalverstümmelung symbolische Bedeutung?

Immer wieder wird den Wunden, die durch die Beschneidungen von Frauen und Männern entstehen, ein Zeichen- oder Symbolcharakter zugesprochen (vgl. Bettelheim, 1954). Wenn die Wunden der sichtbare Beweis dafür sein sollen, dass die oder der Beschnittene seiner Gesellschaft angehört und ihre Sitten und Gebräuche teilt, dann halten wir es eher für eine Beschönigung oder Verharmlosung, von „symbolischen“ Wunden zu sprechen. Mit der Fähigkeit des Symbolisierens geht immer ein Handlungsverzicht einher. Das hieße für die Beschneidung, dass man auf ihre Durchführung verzichten würde und durch ein „Erinnerungssymbol“, z.B. eine Bemalung einen Ersatz fände. Leider ist man davon in den Gebieten, die durch Projekte vom Aufgeben insbesondere des weiblichen Beschneidungsrituals überzeugt werden sollen, weit entfernt. Im Namen der Tradition beschnittene Frauen sind eher „gezeichnete“ Frauen, in dem Sinne, in dem ein „Zeichen“ kein Symbol ist, sondern nur ein Hinweis; diese Frau ist beschnitten.

Betrachtet man die Beschneidungsrituale genauer, fällt auf, dass sie das jeweilige Geschlecht konkret so manipulieren, dass es im Sinne der kulturellen Tradition verstärkt oder eindeutiger gemacht wird. Das stimmt mit

den weiter oben aufgezählten traditionellen Gründen für die Beschneidung überein: So soll durch die Beschneidung das weibliche Geschlecht schön werden; offenbar wird es im natürlichen Zustand nicht als schön erlebt. Weibliches wird „verweiblicht“, indem etwas entfernt wird, was als männlich und störend interpretiert wird: die Klitoris. Entsprechend folgen Männlichkeitsriten dem Ziel, gegebenes Männliches weiter zu „vermännlichen“ bzw. das störende Weibliche zu entfernen (Lidz & Lidz, 1991). Es geht um eine beabsichtigte Körperverschwendung, mit der eine geltende gesellschaftliche Geschlechtsdefinition bzw. -interpretation durchgesetzt wird. Von der beschnittenen Frau wird erwartet, dass sie heiratsfähig bzw. -willig ist, jungfräulich, in Übereinstimmung mit der Elterngeneration und den Ahnen, gehorsam, sexuell gemäßigt und ausdauernd. Durch das überwältigende, äußerst schmerzhafteste Ritual wird das beschnittene Mädchen körperlich von seiner künftigen asymmetrischen Position im Geschlechterverhältnis wie insgesamt in der Gesellschaft „überzeugt“. Und die anhaltenden körperlichen Beschwerden und Schmerzen können durchaus als „implantierte Erinnerung“ daran verstanden werden, wie die Frau zu sein hat.

Die Rolle, die Männer und Frauen in der Paarbeziehung einzunehmen haben, ist in „kalten“ Kulturen nicht verhandelbar. Verglichen mit den konflikthafteren Übergängen von der Kindheit zum Erwachsenenalter in „heißen“ Kulturen, werden in „kalten“ Kulturen Konflikte eher unterbunden und vermieden. Das hat, im Sinne der „Passung“ zur eigenen Kultur, ein durchaus „positives“ erscheinendes Ergebnis: es führt zu einer hohen *Gruppenverträglichkeit*. Diese Gruppenfähigkeit steht weit über dem Individuum, weshalb P. Parin (1978, S. 153f) auf der Grundlage ethnopsychanalytischer Studien das Ich von Mitgliedern „kalter“ Kulturen als Gruppen-Ich beschrieb.

Halten wir kurz inne, um aus dem Bisherigen eine weitere Frage formulieren zu können. In einer „kalten“ Kultur wird rituell ein ungleiches Geschlechterverhältnis hergestellt, das sich in weiteren Bereichen des Lebens, im Generationenverhältnis und in der gesellschaftlichen Teilhabe auswirkt. Dieses Verhältnis ist nicht hinterfragbar oder verhandelbar. Genitalverstümmelte Frauen dürfen nicht unzufrieden und unglücklich darüber sein, dass man ihnen etwas genommen hat. Die vorhandenen Geschlechtsunterschiede werden nicht als solche anerkannt; durch das Ritual werden sie in ein unveränderbares Asymmetrieverhältnis gebracht. Das führt zu der wichtigen Frage, inwieweit die Nichtanerkennung von Verschiedenheit, Gleichheit und Intersubjektivität *zwangsläufig* zerstörende Prozesse fördert, die in den Kulturen, die Beschneidungen durchführen, jedoch umgedeutet werden. In einer heißen Kultur ist es möglich, dass die Unterschiedlichkeit von Mann und Frau anerkannt wird, weil sie in ihrer Gesellschaft als Menschen als gleich gelten. Hier wird das Geschlechterverhältnis *zwangsläufig* ambivalent und konflikthaft; durch Reflexion müssen neue Konfliktlösungen ausgehandelt und gestaltet werden. (Zu den Fragen von Anerkennung und Missachtung bzw. Destruktivität vgl. Benjamin, 1990, 1993; Honneth, 1992).

Chirurgisch-therapeutische Klitoridektomie und Geschlechts-„Umwandlung“ – irritierende Parallelen zur rituellen weiblichen Genitalverstümmelung

Während „kalte“ Kulturen rituell und abrupt eine Vereindeutigung des Geschlechts durch schmerzhaft Eingriffe erzielen und damit die Möglichkeit blockieren, dass sich aus den geschlechtlichen Widersprüchen eine konfliktfähige Subjektivität entwickeln könnte, finden sich bei „heißen“ Kulturen auch gegenläufige Prozesse, durch welche die Anforderungen und Errungenschaften der konfliktfähigen Sub-

jektivität reduziert werden sollen, indem auf dem Schauplatz des Körpers die Geschlechtlichkeit durch chirurgische Eingriffe umdefiniert wird. Bemerkenswert ist die schon erwähnte, in Europa durchgeführte chirurgische Klitoridektomie, mit dem Ziel, „auffälliges Verhalten“ zu behandeln (Holland, 2007, S. 240f). Ebenso nachdenklich machen die gewünschten chirurgischen Geschlechtsumwandlungen: Ist die Geschlechts-„Umwandlung“ in „heißen“ Kulturen aus dem Wunsch heraus verständlich, die Intensität der inneren geschlechtlichen Widersprüche, wie sie in modernen Gesellschaften freigesetzt werden, zurückzunehmen und sich mit einer selbstgewollten „Beschneidung“ der Möglichkeiten zufrieden zu geben? Schon der Ausdruck Umwandlung ist eine Beschönigung und verdankt sich unserem Wunschdenken. Chirurgisch kann bei größter Kunstfertigkeit keine Umwandlung erreicht werden.

Ist die weibliche Genitalbeschneidung traumatisch?

In traditioneller medizinischer Perspektive kann der körperliche Eingriff der weiblichen Genitalbeschneidung nicht anders als traumatisch definiert werden. Er erreicht keine Verbesserung vorher beeinträchtigter Funktionen. Wie die aufgezählten Folgen zeigen, ist das Gegenteil der Fall. Hinzu kommt ein psychisches Trauma, letztlich als Folge der Überwältigung unter dem Schutz vertrauter Personen. Fischer und Riedesser (1998, S. 59) definieren ein psychisches Trauma als ein „vitales Diskrepanzerlebnis zwischen bedrohlichen Situationsfaktoren und den individuellen Bewältigungsmöglichkeiten, das mit Gefühlen von Hilflosigkeit und schutzloser Preisgabe einhergeht und so eine dauerhafte Erschütterung von Selbst- und Weltverständnis bewirkt.“

Die Frage ist, ob der kulturelle Zusammenhang, in dem sich die beschnittene Frau

zugehörig fühlt, die körperlichen und psychischen Folgen der Traumatisierung aufzuheben vermag. Unsere Auffassung nach vermag die Gruppenzugehörigkeit allenfalls zu einem gemeinsamen Ertragen des Erlittenen beizutragen. Der weibliche Körper hingegen kann, wie auch die physiologischen Prozesse bei Traumatisierten zeigen, den Eingriff nicht „vergessen.“ Der Schmerz bleibt eingeschrieben, und wir nehmen an, dass er für die betroffenen Frauen umso deutlicher erinnerbar und fühlbar wird, je mehr sie versuchen, sich zu individualisieren. Der Eingriff hat einen lebenslangen (kompensatorischen) Versuch zur Folge, diesen eingeschriebenen Schmerz zu vermeiden. Damit gehen Entwicklungshemmungen einher. Sie betreffen die Individualisierung und die Einfühlung. Dadurch wird es möglich, dass Mütter ihre Töchter überreden, sich auf die bevorstehende Beschneidung zu freuen. Bei psychischer Traumatisierung setzt die Einfühlung gerade dann aus, wenn anderen das zugefügt wird, was man selbst erlitten hat. Das zeigt die Häufung von Kindesmissbrauch bei Menschen, die selbst missbraucht wurden.

Psychische Folgen des Verstümmelungstraumas – können sie in Anti-Beschneidungsprojekten erfasst werden?

Wenn die These zutrifft, dass Initiationsrituale eine konfliktvermeidende Funktion haben und damit zugleich einschränkend oder auch zerstörend auf Individualität und Subjektivität wirken, dann müssen Interventionsprojekte, die das Ziel verfolgen, die Beschneidung von Frauen zu überwinden, auch auf diese Konfliktvermeidung und Individuationseinschränkung bzw. -zerstörung eingehen. Wie kann man sich das vorstellen?

Die bisherigen Aufklärungsprojekte sollten mehr zum Gegenstand von Untersuchungen bzw. Begleitforschung werden. Zum einen sollen weitere Beschneidungen verhindern

werden, zum anderen sollten die Projekte genutzt werden, um mehr über die Verarbeitung von Beschneidungen zu erfahren. Dazu wird es notwendig sein, mit statistischen Erhebungen Ist-Zustände oder Ausgangsdaten zu gewinnen, körperliche und psychische Krankheitsdaten eingeschlossen. Haben betroffene Frauen versucht, für körperliche, psychische und soziale Probleme, die sich aus der Beschneidung ergeben haben, bei irgendeiner sozialen Institution Gehör und Hilfe zu finden? Über den technischen Ablauf des Projekts und die eingeführten aufklärenden Programme hinaus wären Gesprächsgruppen einzurichten, die es ermöglichen, dass sich Frauen und Männer *gemeinsam* mit der Beschneidung auseinandersetzen. Das Design solcher Gruppen ist inhaltlich auf das Geschlechterverhältnis zu fokussieren, in dem die schon angesprochenen Verschränkungen von Produktion, Institution (Religion, Stammesordnung etc.) und Generationenverhältnis bewusst gemacht werden können. Ohnehin ist das Geschlechterverhältnis der „soziale Ort“ schlechthin, an dem alle diese Wechselwirkungen ausbalanciert werden müssen, auch wenn sie nicht bewusst wahrgenommen werden. Es ist zu erwarten, dass schon während der Gruppensitzungen die „Einbettung“ der Genitalverstümmelung in diese Verhältnisse klar wird. Werden die Sitzungen durch eine/n Moderator/in und durch die/den Übersetzer/in dokumentiert, können sie zur nachträglichen qualitativen Rekonstruktion von Veränderungen verwendet werden. Die Gesprächsgruppen, die Dan Bar-On (2007) zur Kommunikation des Nahost-Konflikts zwischen Israelis und Palästinensern eingerichtet hat, könnten hier vorbildhaft sein.

Im Zusammenhang mit diesem Gruppen-Design ist eine spezielle Vorbereitung für die erforderlich, die solche Gruppen leiten oder moderieren. Es könnte sinnvoll sein, die Gruppenleitung doppelt zu besetzen ist: mit einem Mitglied einer afrikanischen Frau-

engruppe („fremde“ Kultur) und mit einem Mitglied der Forschungsgruppe („eigene Kultur“). Die Vorbereitung sollte neben der Wissensvermittlung über die fremde Kultur auch mit der Dynamik von Gruppenprozessen und Paarbildungen vertraut machen. Nützlich sind bekannte autobiographische Texte von betroffenen Frauen wie Dieri: „Wüstenblume“ (1998) und Monographien wie von Gollaher: „Das verletzte Geschlecht“ (2002) oder von Lightfoot-Klein (2003) über die massenhafte Beschneidung männlicher Säuglinge in den Vereinigten Staaten aus hygienischen Gründen. Für die Vorbereitung dieser Gruppenarbeit ist es wichtig, dass die Projektmitarbeiter/innen und Gruppenleiter/innen mit ihrer *Gegenübertragung*, das heißt, mit ihren subjektiven Reaktionsweisen, wozu eine Vielfalt von Abwehrmechanismen wie Verleugnung, Projektion, Verschiebung u. a. gehört, vertraut gemacht werden.

Immer wieder begegnet man in der Forschung dem Phänomen, dass der Forschungsgegenstand angstausslösend erlebt wird, was bei der weiblichen Genitalverstümmelung auf der Hand liegt. Allerdings neigen Forscher zunächst dazu, diese Angst abzuwehren, was, wie G. Devereux schon 1976 an vielen Beispielen auch aus der ethnologischen Forschung zeigte, in der Folge zu Verzerrung des Handelns, aber auch der Auswertungen führt. Hier ist immer wieder die eigene kulturspezifische Verankerung mit den zugehörigen blinden Flecken in der Wahrnehmung des eigenen, aber auch des fremden Geschlechterverhältnis einzubeziehen. So wissen z.B. wenige etwas mit der unterschiedlichen Verteilung von psychischen Störungen auf die beiden Geschlechter anzufangen, etwa mit den Daten, dass Frauen fast doppelt häufiger an Depressionen erkranken als Männer. Ein qualitatives Design und die zuvor angedeuteten quantitativen Befragungen ergänzen sich. Schließlich ist es wünschenswert zu erfahren, ob die angestrebten Veränderung nicht nur feststellbar,

sondern auch nachhaltig sind. Izett und Toubia (1999) haben am Beispiel der weiblichen Beschneidung ein Manual zur Forschung und Evaluierung erarbeitet.

Ein qualitatives Design bietet auch die Möglichkeit, der Frage genauer nachzugehen, welcher Art die psychischen Störungen sind, die mit der Beschneidung in Zusammenhang stehen können. Es ist nicht sicher, ob sich ein direkter Zusammenhang zwischen Beschneidung und psychischer Störung zeigen wird, da die Auswirkungen der Beschneidung, auch ihre psychischen Folgen, sich in erster Linie in Persönlichkeitszügen niederschlagen können, die in der betreffenden Kultur erwünscht sind und somit auch Gratifikationen bringen. Dennoch müssten sich neben diesen erwünschten „Effekten“ auch Hinweise auf posttraumatische Belastungsstörungen, auf Angstzustände, Stimmungsschwankungen, Depression u.a. finden lassen, wenn man nach ihnen sucht.

Fazit II

Wie am Ende des Abschnitts über die Menschenrechte in Fazit I schon festgestellt wurde, ist es notwendig, dass die rechtlichen Argumente in einer adaptierbaren Form, d.h. in einem für die lokale Situation verständlichen Informationsrahmen präsentiert werden. Die Bewusstmachung von Frauen- und Kinderrechten kann den Kampf um die Eliminierung von FGC verstärken und einen Wandel forcieren. Jedoch sollte dies zu einem Dialog führen, dem rechtliche Regelungen nicht als Drohung oder Strafe, sondern als schützender Rahmen beigegeben werden. In diesem Rahmen kann die bisher unbewusst gehaltene Wahrnehmung, folgenreich versehrt zu sein, bewusst werden. Die weibliche Genitalbeschneidung oder -verstümmelung stellt nicht nur eine Kontrolle und Einschränkung der weiblichen Sexualität dar. Der überwältigende, unerwartet schmerzhaft eingriff wie auch

der Verlust des Vertrauens in die nahestehenden Personen, die den Eingriff befürworten und anwesend sind, ohne das Geschehen zu verhindern, drängen das Beschneidungsopfer in eine Art psychosoziales Niemandsland, aus dem es nur einen Ausweg zu geben scheint, der keiner ist: die Konformität mit einer geschwächten weiblichen Geschlechterrolle, deren Bestandteile Unterwerfung und Hinnahme von Ungerechtigkeit sind. So sehr wir uns mit dem Argument auseinander gesetzt haben, dass wir von unserer Kultur her die Besonderheiten einer anderen Kultur, zu der die weibliche Genitalbeschneidung gehört, verkennen könnten, so wenig hat uns dieses Argument angesichts der menschenrechtlichen und der traumatologischen Aspekte, die wir hier aufgeführt haben, verunsichern können, im Gegenteil: wir denken, dass eine „kulturrelativistische“ Argumentation die Täter entschuldigt, statt die Opfer, in diesem Falle die beschnittenen Frauen zu schützen.

Literatur

- Amerikanische Menschenrechtskonvention vom 22. November 1969 (AMRK).
- Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker vom 27. Juni 1981 (Afrikanische Menschenrechtscharta – Banjul-Charta).
- Bar-On, D. (2007). Zur Rolle von Scham und Schamabwehr im Nahost-Konflikt. In Marks, S. (Hg.). Scham – Beschämung – Anerkennung (S. 3-18). Berlin: Lit-Verlag.
- Benjamin, J. (1988). Die Fesseln der Liebe. Basel/Frankfurt M.: Stroemfeld/Roter Stern 1990.
- Benjamin, J. (1990). Ein Entwurf zur Intersubjektivität: Anerkennung und Zerstörung. In Dies. Phantasie und Geschlecht. Basel/Frankfurt a. M. 1993.
- Bettelheim, B. (1954). Die symbolischen Wunden. Pubertätsriten und der Neid des Mannes. München: Kindler 1975.
- CEDAW Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979.
- Devereux, G. (1967). Angst und Methode in den Verhaltenswissenschaften. Frankfurt M.: Ullstein 1976.
- Dieri, W. (1998). Wüstenblume. Berlin: Ullstein 1999.
- Erdheim, M. (1982). Die gesellschaftliche Produktion von Unbewusstheit. Frankfurt M.: Suhrkamp.
- Erikson, E.H. (1950). Kindheit und Gesellschaft. Stuttgart: Klett 1965.
- Erikson, E.H. (1959). Identität und Lebenszyklus. Frankfurt M.: Suhrkamp 1966.
- Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK).
- Fischer, G. & Riedesser, P. (1999). Lehrbuch der Psychotraumatologie. München: UTB Verlag.
- Freud, S. (1912-13a). Totem und Tabu. GW, Bd. 9. Frankfurt M.: S. Fischer 1960.
- Gollaher, D. (2000). Das verletzte Geschlecht. Berlin: Aufbau 2002.
- Holland, J. (2006). Misogynie. Frankfurt M.: Zweitausendeins 2007.
- Honneth, A. (1992). Kampf um Anerkennung. Frankfurt M.: Suhrkamp.
- Izett, S. & Toubia, N. (1999). Learning about social change. New York: Rainbo.
- Janssen-Jurreit, M. (1976). Sexismus. Frankfurt M.: S. Fischer 1978.
- Kälin, W. & Künzli, J. (2005). Universeller Menschenrechtsschutz. Helbing & Lichtenhahn, Nomos.
- Kalthegener, R. (2003). Strafrechtliche Regelungen in europäischen Staaten. In Terres des femmes (Hg.), Schnitt in die Seele (S. 187-194). Frankfurt M.: Mabuse-Verlag.
- King, V. (2002). Die Entstehung des Neuen in der Adoleszenz. Wiesbaden: VS-Verlag.
- Kohlberg, L. (1994). Die Psychologie der Moralentwicklung. Frankfurt M.: Suhrkamp 1995.
- Leach, E. (1976). Kultur und Kommunikation. Frankfurt M.: Suhrkamp 1978.
- Lidz, Th. & Lidz, R.W. (1991). Weibliches in Männliches verwandeln: Männlichkeitsrituale in Papua Neuguinea. In R. M. Friedman. & L. Lerner (eds.), Zur Psychoanalyse des Mannes (S. 115-133). Heidelberg: Springer.
- Lightfoot-Klein, H. (2003). Der Beschneidungsskandal. Berlin: Orlanda.
- Lindegger, R. (2007). Unveröffentlichte Seminararbeit zum Seminar Menschenrechte im Film. Juristische Fakultät der Universität Bern, Öffentlich-rechtliches Seminar im WS 2006/2007.
- Lisy, K. (2007). Weibliche Genitalverstümmelung als Menschenrechtsverletzung. Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ GmbH) [www.gtz.themen].
- Lünsmann, G. (2003). (K)lein Asyl für Frauen – Genitalverstümmelung im Spiegel verwaltungsgerichtlicher Rechtssprechung. materra-Stiftung Frau und Gesundheit, e.V. Freiburg i. Br.
- NAFGEM (Network against Female Genital Mutilation) Tanzania.
- Parin, P. (1978). Der Widerspruch im Subjekt: Ethno-psychoanalytische Studien. Frankfurt M.: Syndikat.
- Parin, P., Morgenthaler, F. & Parin-Matthéy, G. (1963). Die Weißen denken zu viel. Psychoanalytische Untersuchungen bei den Dogon in Westafrika. Zürich: Atlantis.

- Parin, P., Morgenthaler, F. & Parin-Matthéy, G. (1971). Fürchte deinen Nächsten wie dich selbst. Psychoanalyse und Gesellschaft am Modell der Agni in Westafrika. Frankfurt M.: Suhrkamp.
- Rahman/Toubia, N. (2000), Female Genital Mutilation. A Guide to Laws and Policies Worldwide. New York.
- Terres des femmes (Hg.) (2003). Schnitt in die Seele. Weibliche Genitalverstümmelung – eine fundamentale Menschenrechtsverletzung. Frankfurt M.: Mabuse-Verlag.
- Themenabend Weibliche Beschneidung, Arte.
- Trechsel, S. & Schlauri, R. (2004). Weibliche Genitalverstümmelung in der Schweiz. Rechtsgutachten, Zürich: UNICEF.
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Folterkonvention FoG) vom 10. Dezember 1984.
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979 (Frauendiskriminierungskonvention)
- Übereinkommen zum Schutz der Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (Kinderrechtskonvention)
- Weil-Curie, L. (2003). Weibliche Genitalverstümmelung aus Sicht einer französischen Rechtsanwältin und Aktivistin. In Terres des femmes (Hg.), Schnitt in die Seele (S. 203-214). Frankfurt M.: Mabuse-Verlag.

RAin Senta Möller

Fachanwältin für Steuerrecht
1. Vorsitzende der materra-Stiftung Frau und Gesundheit – e.V.
Wallstr. 1
D-79098 Freiburg
E-Mail:
sm@moeller-moeller.de



Dr. med.
Heinrich Deserno

Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Psychoanalytiker
Leiter der Psychotherapeutischen Sprechstunde des Sigmund-Freud-Instituts
Myliusstr. 20
D-60323 Frankfurt M.
E-Mail:
deserno@sigmund-freud-institut.de

